



---

# AELF-Info

*Ausgabe Oktober/November 2020*

1	<b>Aktuelles aus InVeKoS</b>	2
2	<b>Investor und Betreiber für Verkaufsautomaten gesucht</b>	2
3	<b>Sortenempfehlungen Wintergetreide</b>	3
4	<b>Hinweise zum Pflanzenschutz</b>	3
5	<b>Gewässerrandstreifen</b>	5
6	<b>Aktuelles zur Düngeverordnung</b>	6
7	<b>Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg</b>	9
8	<b>Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau im Schweinebereich</b>	10
9	<b>Vergiftung von Pferden durch Bergahorn – ernst nehmen, aber nicht panisch werden! 10</b>	
10	<b>Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft</b>	11
11	<b>Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform in Ansbach</b>	11
12	<b>Bildungsangebote für Erwerbskombinationen</b>	12
13	<b>Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an</b>	13
14	<b>Gelbbauchunke</b>	14
15	<b>Der Dritte Dürresommer in Folge!</b>	16
16	<b>Weiterhin keine Entwarnung an der Borkenkäferfront</b>	17
17	<b>Waldbesitzerschulungen am AELF Ansbach</b>	18
18	<b>Verstärkung im Sachgebiet 2.1 Ernährung und Haushaltsleistungen</b>	19



---

## 1 Aktuelles aus InVeKoS

### Lagerung von Schadholz

Die Grundsätze für vorübergehende Nutzungen landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (z.B. Lagerung von Schadholz) sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag, auf Seite 2 beschrieben. Derartige Nutzungen sind grundsätzlich dem AELF mind. 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Das Formular „Anzeige einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit“ ist in iBALIS unter der Rubrik Förderwegweiser/Merkblätter und Formulare verfügbar. Über die Zulässigkeit haben die ÄELF zu entscheiden.

In Fällen höherer Gewalt/außergewöhnlicher Umstände (z. B. in Folge extremer Witterungsverhältnisse) kann die Lagerung von Schadholz auf in die Förderung einbezogenen Flächen auch über einen längeren Zeitraum zugelassen werden.

Die Anerkennung eines Falles höherer Gewalt ist grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen möglich:

- Es stehen keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung bzw. die Lagerung auf anderen Flächen wäre mit erheblichen Kosten verbunden
- Die Lagerung erfolgt nur für betriebseigenes Schadholz oder unentgeltlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe (auch Aktivitäten der forstlichen Zusammenschlüsse für ihre Mitglieder)
- Es ergeben sich keine Verstöße gegen die CC-Bestimmungen bzw. das landw. Fachrecht

**Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Holzlagerung auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode.**

### Planungshilfe Greening im iBALIS freigeschaltet

Die Planungshilfe Greening für das Antragsjahr 2021 wurde unter dem Menüpunkt „Betriebsinformation“ freigegeben. Mit der Planungshilfe haben alle Antragsteller bereits jetzt die Möglichkeit, aufgrund ihrer Anbauplanung zu überprüfen, ob die vorgegebenen Greeningauflagen eingehalten werden.

### Auszahlungen

Die Betriebsprämie soll wieder kurz vor Weihnachten ausbezahlt werden. Die Auszahlung der Ausgleichszulage erfolgt voraussichtlich Ende November. Bei den Agrarumweltmaßnahmen soll die 1. Auszahlung in der ersten Dezemberhälfte für alle AUM-Maßnahmen (außer Wintermaßnahmen) stattfinden. Die 2. Auszahlung ist für Ende März 2021 geplant.

## 2 Investor und Betreiber für Verkaufsautomaten gesucht

### Investor und Betreiber für einen Verkaufsautomaten am AELF Ansbach gesucht

Im Zuge des Neubaus des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten ist geplant, Fläche für einen Warenverkaufsautomaten für Direktvermarktungsprodukte zur Verfügung zu stellen.



Der Standort befindet sich gegenüber des Amtneubaus an der Mariusstraße 25, 91522 Ansbach (vor den Hallen des Versuchswesens Pflanzenbau). Es ist mit der Nähe zum Rüggländer Wohnviertel und zur viel befahrenen Rüggländer Straße ein attraktiver Standort.

Baulich können die Bodenplatte und der Stromanschluss zur Verfügung gestellt werden. Automat(en) und ggf. die Schutzhütte sind in Eigenverantwortung zu errichten und zu betreiben. Voraussichtlich können zwei gängige Verkaufsautomaten aufgestellt werden. Es sollte ein breites Angebot an Produkten angeboten werden. Angestrebt wird eine längerfristige Nutzung des Standortes. Mittlerweile sind die Anschlüsse verlegt und ein Anbieter kann zeitnah mit der Planung und der Realisierung beginnen.

Interessenten melden Sie sich bitte am AELF Ansbach unter 0981/8908-100.

### 3 Sortenempfehlungen Wintergetreide

#### Winterweizen

- E-Sorten: Axioma, Kerubino, KWS Emerick
- A-Sorten: Apostel, RGT Reform, Patras, Asory, Lemmy
- B-Sorten: Boss, Argument, Campesino, Sheriff
- C-Sorten: Elixer

#### Triticale:

Tantris, Lombardo, Cedrico, Randam

#### Roggen:

Hybridroggen: SU Forsetti, KWS Trebiano, SU Arvid, KWS Serafino

Begrenzte Empfehlung: Populationsroggen Dukato

Die Beschreibungen der einzelnen Sorten finden Sie im Erzeugerringrundschriften und sind auch im Internet unter <http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau> bzw. [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de) veröffentlicht.

### 4 Hinweise zum Pflanzenschutz

#### Pflanzenschutzmaßnahmen im Winterraps

##### Rapserrdfloh

In den Gelbschalen wird örtlich einen starken Zuflug des Rapserrdflohs beobachtet. Die Zahlen schwanken aber von Standort zu Standort stark und verdeutlichen, dass nur eigene Gelbschalen den Zuflug richtig wiedergeben. Die Schwelle 10% durch Fraß zerstörte Blattfläche wird nur selten überschritten. Nur in Einzelfällen, in denen der Raps nicht richtig weiterwächst, kann hier Handlungsbedarf bestehen. Die Schwelle der Gelbschale greift, wenn bis Ende September mehr als 50 Käfer in dünnen Beständen bzw. mehr als 100 Käfer



in guten Beständen innerhalb von drei Wochen gefangen werden. Aber auch hier haben Sie in Beständen ohne große Fraßschäden noch Zeit, da der Erdfloh auch noch später als Larve gut erfasst werden kann. Häufig haben die Mittel dann unter kühleren Anwendungsbedingungen auch eine längere und bessere Wirkung als bei sehr warmen Temperaturen. Hier ist nur von einer begrenzten (Dauer-)Wirkung auszugehen, die meist eine Nachbehandlung erfordert. Im Versuch 2019/2020 hatte man mit einer Behandlung am 14.11. noch einen enormen Bekämpfungserfolg und Ertragseffekt! Zugelassen zur Bekämpfung sind viele Mittel aus der Klasse der Pyrethroide wie z.B. Bulldock, Fury 10 EW, Hunter, Karate Zeon, Lamdex forte, Nexide, Karis 10 CS (Drainauflage), Decis forte (Drainauflage), Sumicidin alpha EC u.a. Beachten Sie im Falle einer Behandlung den Bienenschutz.

### **Fungizidbehandlung**

Die Notwendigkeit eines Fungizideinsatzes mit wachstumsregulatorischer Wirkung bzw. zur Verbesserung der Winterfestigkeit hängt von der weiteren Witterung im September ab, insbesondere ob und wann die nächsten Niederschläge fallen. Sie kann in diesem Herbst nach gutem Aufruf gegeben sein, vor allem in Beständen, die jetzt schon das 6-Blattstadium erreicht haben und ausreichend Feuchte haben bzw. in den nächsten Tagen bekommen. Insgesamt ist auf warme, wüchsige Bedingungen bei der Anwendung zu achten.

### **Aktuelle Hinweise zum Herbizideinsatz in Wintergetreide**

Stoppelbearbeitung, Fruchtfolge und Saattermin beeinflussen wesentlich den Ungras- und Unkrautaufbau. Frühsaaten sind zu unterlassen, da hier der Fuchsschwanz nur noch schwer und mit großem Aufwand zu kontrollieren ist. Mittels Bodenbearbeitung sollte im Vorfeld möglichst viel Samenpotential zum Auflaufen gebracht werden, um es dann kurz vor der Saat nochmals flach (Stichwort Falsches Saatbett) mechanisch oder notfalls chemisch zu beseitigen. Neue Wirkstoffe kommen in diesem Herbst nicht auf den Markt. Dagegen werden bekannte Wirkstoffe in neuen Zulassungen, bekannte Produkte unter neuem Namen bzw. in neuen Packs angeboten. Beispiele sind der Agolin forte Pack, Cadou Pro Pack, Viper Compact-Sunfire-Pack, Saracen Delta Pack sowie Broadcast Duo. Nicht mehr einsetzbar sind Flurtamonehaltige Mittel wie z.B. Bacara forte, da die Aufbrauchfrist abgelaufen ist. Beispielhafte Empfehlungen und weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage der LfL unter [www.lfl.bayern.de/ips/unkraut/](http://www.lfl.bayern.de/ips/unkraut/).

### **Verzweigungsviren in Wintergerste**

Verzweigungsviren waren im vergangenen Frühjahr weit verbreitet, jedoch nur bedingt ertragsrelevant. Neben einem späten Saattermin (nicht vor 20. September) ist die rechtzeitige Beseitigung von Ausfallgetreide ein wichtiger Ansatzpunkt, um die Übertragung auf die neue Saat zu vermeiden. Anhand des Warndienstes für Blattläuse lässt sich abschätzen, ob ein Insektizideinsatz gegen Blattläuse als Überträger im Herbst sinnvoll ist.

### **Maiszünslerbekämpfung**

Der Zuflug des Maiszünslers hat sich in diesem Jahr aufgrund der wechselhaften Temperaturen erstaunlich lange hingezogen und war recht verzettelt, so wurden auch Ende Juli noch zahlreiche Falter gefangen. Insofern muss im Falle eines stärkeren Zuflugs davon ausgegangen werden, dass die Bekämpfung nicht ganz an die hohen Wirkungsgrade der Vorjahre herankommen könnte.

Zum Zeitpunkt der Behandlung des Maises mit Trichogramma oder Insektizid werden wir jedes Jahr gefragt, ob dies notwendig sei. Auf die Frage, wie denn der Befall im Vorjahr war, kann dann aber kaum jemand eine Antwort geben. Die Kenntnis des Befalls in der Flur ist aber zur Beurteilung im Folgejahr zusammen mit der Witterung notwendig. Sie sollten also kurz vor oder bei der Ernte den Befall in den Beständen einschätzen. Unrügliche Zeichen hierfür sind Bohrmehl in den Blattachsen bzw. Fraßlöcher in Stängel und Kolben. Gerade der



Kolben wird gerne vom Zünsler aufgesucht, deshalb auch hier mal die Lieschblätter entfernen und nachschauen. Abgeknickte Stängel allein können auch andere Ursachen haben, also genau nachschauen und so einen Stängel auch mal aufschneiden, ob sich die Fraßspuren bzw. Raupen des Zünslers darin finden lassen. Relativ einfach können nach der Ernte die Stoppeln an mehreren Stellen durch Aufschneiden auf Befall kontrolliert werden.

Die wirksamste Bekämpfung des Zünslers geschieht ackerbaulich durch ein möglichst intensives Mulchen/Schlegeln/Quetschen der Stängel. Die Bearbeitungsqualität ist bei trockenen Verhältnissen besser als bei feuchten. Ziel muss sein, dass auf der Bodenoberfläche keine intakten Stängelreste verbleiben, in denen sich der Zünsler verpuppen kann. Wenn möglich, sollte daher anschließend untergepflügt oder tief eingemischt werden.

Verbleibt intaktes Stoppelmateriale an der Oberfläche, ist eine Behandlung im nächsten Jahr sinnvoll, wenn im Herbst zur Ernte jede dritte bis zweite Pflanze befallen war.

## 5 Gewässerrandstreifen

### Abstands-Auflagen, Gewässerrandstreifen

Auch im Herbst finden noch Einsatzkontrollen statt. Das Einhalten der **Auflagen** (z.B. Drain- und Abstandsauflagen) sowie eine gültige Prüfplakette samt Sachkunde müssen daher selbstverständlich sein. Beachten Sie die Abstandsauflagen zu Gewässern und Nichtzielflächen. Bei den Abstandsauflagen zu Gewässern spielen neben den Abdriftauflagen, bei denen mit entsprechender Düsenteknik deutliche Reduzierungen der Abstände erreicht werden können, die Abschwemmungsaufgaben eine gewichtige Rolle. Hier wird bei vielen Mitteln auf Schlägen mit über 2% Hangneigung ein bewachsener Randstreifen zum Gewässer hin gefordert, der nicht behandelt werden darf. Je nach Auflage muss er zwischen 5 und 20 Meter breit sein. Greift die Hangneigungsaufgabe, bieten entlang von Gewässern nur noch wenige Mittel mehr oder weniger sinnvolle Lösungen. Im Hinblick auf den Gewässerschutz wird auf betroffenen Flächen dringend dazu geraten, Randstreifen anzulegen, über Fördermöglichkeiten informiert das AELF.

Mit dem Inkrafttreten des infolge des **Volksbegehrens** „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes zum 1. August 2019 gilt seitdem in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das **Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung** entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinn von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinn von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Das Verbot der garten- und ackerbaulichen Nutzung lässt eine Grünlandnutzung einschließlich Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland, unter Beachtung der Abstandsregeln, weiterhin zu. Ob es sich um ein Gewässer handelt, ist bei Flüssen wie Donau oder Main und dem weit verzweigten Netz der Bäche in den Kommunen (Gewässer dritter Ordnung) eindeutig. Zur eindeutigen Abgrenzung aller Gewässer mit verpflichtendem Gewässerrandstreifen wird von der Wasserwirtschaftsverwaltung eine Gewässerkulisse erstellt und jeweils zum 1. Juli veröffentlicht. Seit 24.06.2020 ist die Überprüfung der größeren Gewässer (Gewässer 1. und 2. Ordnung: z.B. Altmühl, Rezat, Bibert, Sulzach, Wörnitz, ..... ) abgeschlossen und die Kartendarstellung aktualisiert. Sie finden die Karte über die Homepage des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach ([www.wwa-an.bayern.de](http://www.wwa-an.bayern.de)) in der Rubrik Gewässerrandstreifen. Derzeit befinden sich die kleineren Gewässer bei uns noch im



Stadium der Überprüfung. Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren müssen daher nur bei den unstrittigen Gewässern zwingend vorhanden sein. Sie sind dauernd wasserführend, haben ein Kies-, Sand-, oder Lehmbett und sind auf der Sohle ohne Bewuchs. Bei Fragen zu den Gewässerrandstreifen können sich die Landwirte an das Wasserwirtschaftsamt, die Kreisverwaltungsbehörde oder in förderrechtlichen Punkten an das AELF wenden.

Die Abstandsaufgaben Pflanzenschutz (Abdrift und Hangneigung, s.o.) sind davon unabhängig wie bisher an allen dauernd oder periodisch wasserführenden Gewässern strikt einzuhalten. Nochmals erinnert wird an die Anwendungsbestimmungen bei allen Pendimethalin- und Prosulfocarb-haltigen Mitteln (z.B. Activus, Activus SC, Addition/Agolin, Stomp Aqua, InnoProtect Pendi 400 SC, Malibu, Picon, Trinity, Boxer, Jura u.a.): Anwendung nur mit 90%-Abdriftminderung auf der gesamten zu behandelnden Fläche und mit einer Wasseraufwandmenge von mind. 300 l/ha. Fahrgeschwindigkeit max. 7,5 km/h. Windgeschwindigkeit max. 3 m/s. Um diese Vorgaben einhalten zu können und nahe 7,5 km/h fahren zu können, benötigen Sie in der Regel eine lange 05er Düse, wie z.B. ID 120-05 oder AI 120-05 oder bei etwas reduzierter Fahrgeschwindigkeit die ID 120-04.

Nutzen Sie die einschlägigen Beratungsangebote, um wirkungssicher und auflagenkonform zu behandeln.

## 6 Aktuelles zur Düngeverordnung

- **Neu** ist, dass die zu Wintergerste oder Wintertraps im Herbst gedüngte Menge an verfügbarem N bei der Düngeplanung im folgenden Frühjahr nun voll angerechnet wird.
- Auf **Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau** (inkl. Riesenweizengras und Durchwachsene Silphie) ist eine Düngung noch **bis zum Ablauf des 31. Oktober** (ggf. Verschiebung) erlaubt. Eine N-Düngung nach dem letzten Schnitt wird in der Bedarfsermittlung des Folgejahres wie eine Frühjahrsgabe angerechnet. Als **Neuerung im heurigen Jahr** gilt eine **Begrenzung auf max. 80 kg Gesamt-N/ha** über flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N oder Ammonium-N im **Zeitraum vom 1. September bis zum Beginn der Sperrfrist**.
- Der **Abstand der an Gewässern** nicht gedüngt werden darf, wurde in Abhängigkeit von der Hangneigung erweitert. Es gibt jetzt vier Hangneigungsklassen mit unterschiedlichen Auflagen. Bei Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau gelten:
  - o Bei Flächen, **die weniger als 5 %** Neigung aufweisen, ist bei der Ausbringung ein Abstand von **4 Metern zur Böschungsoberkante** einzuhalten. Dieser Abstand kann auf **einen Meter** reduziert werden, wenn Geräte benutzt werden, bei denen die Arbeitsbreite gleich der Streubreite ist. Bei der Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger trifft das für jede Technik zu, die die Gülle streifenförmig auf dem Boden ausbringt. Bei der Ausbringung von Mineraldünger ist das für Mineraldüngerstreuer mit einer Grenzstreueinrichtung der Fall.
  - o Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den **ersten 20 Metern zur Böschungsoberkante** durchschnittlich eine Hangneigung von **5 % bis < 10 %** aufweisen, darf in den ersten **drei Metern** zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden.
  - o Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den **ersten 20 Metern zur Böschungsoberkante** durchschnittlich eine Hangneigung von **10 % bis < 15 %**



aufweisen, darf in den ersten **fünf Metern** zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden. Je Düngegabe dürfen max. 80 kg N/ha ausgebracht werden.

- o Bei Acker- und Grünlandflächen, die in den ersten 30 Metern zur Böschungsoberkante durchschnittlich eine Hangneigung 15 % und mehr aufweisen, darf in den ersten 10 Metern zur Böschungsoberkante kein Dünger ausgebracht werden. Je Düngegabe dürfen max. 80 kg N/ha ausgebracht werden.
- Feldfutter, das erst im Frühjahr genutzt werden soll (z. B. Grünroggen), darf erst im Frühjahr mit N gedüngt werden. Gleiches gilt für GPS-Getreide (außer Wintergerste, s. u.).
- Für **Düngemittel mit wesentlichem P2O5-Gehalt** (> 0,5 % in der TM, z. B. Carbokalk) gilt heuer erstmals eine Sperrfrist vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar**.
- Ab diesem Jahr gilt eine **verlängerte Sperrfrist** für die Aufbringung von **Festmist** von Huf- oder Klautieren und **Kompost** im Zeitraum vom **1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar**.
- Die Sperrfrist dauert auf **Ackerland** bis 31. Januar, ebenso für **Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau**, falls es zu keiner Sperrzeitverschiebung kommt.
- Mit der Anpassung der Düngeverordnung ist der gesamtbetriebliche Nährstoffvergleich entfallen. Stattdessen müssen für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit die Düngemaßnahmen mit Angabe der ausgebrachten Nährstoffe (N, P2O5) innerhalb von 2 Tagen aufgezeichnet werden. Dazu stehen Formblätter auf der Homepage der LfL unter <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php> zur Verfügung. Die aufgebrachten N- und P2O5-Mengen sind bis zum 31.03. des Folgejahres als Gesamtsumme des Nähstoffeinsatzes zusammenzufassen. Entsprechende Online-Programme sind in Bearbeitung und sollten im Winter zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zur Düngeverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage des AELF unter <http://www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau/166224/index.php> oder auf der oben genannten Homepage der LfL.
- Wegfall der Aufbringverluste und Erhöhung der Mindestwirksamkeit organischer Düngemittel auf Ackerland bei der Bedarfsermittlung für Zweitfrüchte und Herbstdüngung Wintergerste und Raps in 2020 und generell ab 2021.
- Wegfall der Möglichkeit einer Düngung auf gefrorenen Boden.
- Bei der Berechnung der Grenze 170 kg N/ha und Jahr dürfen ab 2021 Flächen mit Aufbringverbot für organische Dünger nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Bundesrat hat am 18.09.2020 die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV)** verabschiedet. Sie tritt nun Ende des Monats in Kraft.

Dann müssen alle Bundesländer bis zum Jahresende die roten Gebiete – ausgehend von der jeweiligen Grundwasserqualität – ausweisen. Dabei wird nun auch berücksichtigt, wie viel Stickstoffeintrag verträglich ist und wie viel tatsächlich gedüngt wird. Neu ist die Möglichkeit, Flächen aus den roten Gebieten herauszunehmen. Allerdings ist noch nicht bekannt, welche Anforderungen daran geknüpft sind. Zudem werden nun bundesweit einheitliche Mindestanforderungen an die Messstellen, an die Messstellendichte und an die Entnahme von Grundwasser-Proben definiert. Damit gelten für alle – zumindest nach dem Ende der Übergangsregelungen – die gleichen Bedingungen und fachlichen Grundsätze. Darüber hinaus müssen die Länder nun auch phosphatbelastete d. h. eutrophierte Gebiete ausweisen, sobald Oberflächen- und Fließgewässer den guten ökologischen Zustand verfehlen und der



Anteil an den Phosphoreinträgen aus landwirtschaftlichen Quellen am Gesamteintrag größer als 20 % ist.

In den ausgewiesenen **roten Gebieten** gelten weiterhin

- Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbaren Stickstoff, Untersuchung der Wirtschaftsdünger sowie die erweiterten Gewässerabstände
- Mit der Streichung des Nährstoffvergleichs entfällt auch die Ausnahme von den zusätzlichen **Vorgaben für Betriebe mit niedrigen Stickstoffkontrollwerten bis 35 kg/ha im Nährstoffvergleich.**

#### **zusätzlich gelten ab 1. Januar folgende Vorgaben**

- Verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen (Ausnahme Vorfruchternte nach dem 1. Oktober oder langjähriges Niederschlagsmittel unter 550 mm).
- Düngeverbot im Sommer/Frühherbst auf Wintergerste, Zwischenfrüchte ohne Futternutzung und Raps ohne Düngebedarf (mehr als 45 kg N/ha im Boden verfügbar); Ausnahme zur Düngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit bis zu 120 kg N/ha durch Festmist von Huf- und Klautieren oder Komposte.
- Absenkung der Stickstoffdüngung auf minus 20 Prozent unter Bedarf im Durchschnitt des Betriebes\*; Möglichkeit der Länder für Dauergrünland weiterhin bedarfsgerechte Düngung durch die Landesverordnungen (Ausführungsverordnung Düngeverordnung in Bayern) zuzulassen.
- Begrenzung der Grünlanddüngung im Herbst ab 1. September über flüssige organische Düngemittel auf 60 kg N/ha
- Schlagbezogene 170-kg-N-Obergrenze\* statt betriebsbezogener Berechnung
- Verlängerung der Sperrfristen für Dauergrünland, Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau um einen Monat auf 01.10. bis 31.01.
- sowie für Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost um zwei Monate auf 01.11. bis 31.01.

\*ausgenommen sind Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch

#### **Nmin-Probeziehung bereits im Herbst möglich**

Nmin-Proben können jetzt bereits ab dem 1. November gezogen und nachfolgend im Labor untersucht werden. Bei der nun möglichen „Herbst-Nmin-Simulation“ wird der analysierte Herbst-Nmin-Wert mit Datum der Probeziehung im DSN-System erfasst und daraus im Frühjahr für den jeweiligen Schlag der Nmin-Wert simuliert. Die simulierten Nmin-Werte stehen rechtzeitig zum ersten Düngetermin zur Verfügung. Für die „Herbst-Nmin-Simulation“ ist die Probeziehung kulturabhängig bei Getreide bis 09.01., bei Zuckerrüben und Kartoffeln bis 14.02. und bei Mais bis 04.03. möglich. Das Ergebnis später gezogener Proben wird nach der bisherigen Vorgehensweise des DSN-Systems behandelt und unverändert für die Bedarfsermittlung verwendet, d.h. es findet keine Simulation statt. Die Nmin-Probenahme für eine Simulation ist ab 01.11.2020 möglich, **wenn 6 Wochen zuvor keine Düngung und/oder Bodenbearbeitung** auf der Fläche stattgefunden hat. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet unter [www.lfl.bayern.de](http://www.lfl.bayern.de) >Agrarökologie > Düngung > Düngung allgemein: [Nmin- Wert-Bodenuntersuchung](#) > "Drei Wege von einer Nmin-Probe zu einem





---

Nmin-Wert und einer Düngebedarfsermittlung" Die Anmeldung der Proben ist ab dem 01.11.2020 im Bodenportal ([www.boden-bayern.de](http://www.boden-bayern.de)) des LKP möglich. Die Organisation der Beprobung erfolgt in gewohnter Weise durch den für Sie zuständigen Ringwart (Kontakt Daten im Versuchsheft AN auf S.417)

## **7 Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Brandenburg**

In Brandenburg ist bei Wildschweinen die Afrikanische Schweinepest (ASP) nachgewiesen worden. Damit gilt Deutschland nicht mehr als ASP-frei. Um den Fundort herum werden Restriktionsgebiete eingerichtet. Dies führt zu Reglementierungen und Beschränkungen hinsichtlich des Verbringens von Tieren.

Der Einstieg in das „Freiwillige Verfahren Status-Untersuchung ASP“ soll die Möglichkeit bieten, im Falle eines ASP Ausbruchs das Verbringen der Tiere zu erleichtern.

Bis ein Betrieb den ASP Freiheitsstatus bekommt, dauert es mindestens 4 Monate.

Es liegt in ihrem Ermessen, wann sie mit den Untersuchungen beginnen.

Folgende Schritte sind nötig:

- Anmeldung beim Veterinäramt
- Beauftragung ihres Tierarztes
- 1. Betriebsinspektion
- Wöchentliche Null- oder Todmeldung
- Blutproben bei den ersten zwei toten Schweinen pro Woche (Schweine älter als 60 Tage)
- Labor meldet Ergebnisse an HI-Tier
- Nach frühestens 4 Monaten 2. Betriebsinspektion
- Anzeige des ASP Freiheits-Status in der HI-Tier
- Im Seuchenfall kann das Veterinäramt eine Ausnahmegenehmigung vom Verbringungsverbot erstellen.

Weitere Bedingungen sind noch: klinische Untersuchung, Zukaufsregelung, Direkttransport, zugelassener Schlachthof.

Es sollte unbedingt mit dem Abnehmer geklärt werden, ob er Schweine aus einem Restriktionsgebiet abnehmen wird.

Alle Schweinehalter sollten dringend die Biosicherheitsmaßnahmen auf ihrem Betrieb erneut überprüfen und einhalten. Wie sicher ihr Betrieb vor der ASP ist und welche Optimierungsmaßnahmen Sie vornehmen können, können sie mit der Risikoampel der Universität Vechta kontrollieren.

<https://risikoampel.uni-vechta.de/>

[https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm)



---

## 8 Bundesprogramm zur Investitionsförderung für den Stallumbau im Schweinebereich

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) fördert mit einem neuen Projekt den Umbau von Stallungen, um die Vorgaben der Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung kurzfristig umsetzen zu können.

Der Fördersatz beträgt 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Die Höchstgrenze für die Förderung beträgt 500.000 € pro landwirtschaftlichem Betrieb und Investitionsvorhaben. Das Vorhaben muss bis zum 15. März 2021 beantragt werden und dann bis Ende des Jahres 2021 abgeschlossen sein.

Dieses BLE Programm ist ein Sonderprogramm / Onlineprogramm und ist nicht zu verwechseln mit dem AFP Programm.

Online-Antrag und weitere Informationen finden sie unter:

[https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm\\_Stallumbau/Stallumbau\\_node.html](https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Bundesprogramm_Stallumbau/Stallumbau_node.html)

Bei Fragen wenden Sie sich an das Fachzentrum für Schweinezucht und –haltung Ansbach: Friedrich Steinacker 0981 466 14 68-282, Bernhard Meyer -287, Willy Fließner -283 und Petra Jokic -284.

## 9 Vergiftung von Pferden durch Bergahorn – ernst nehmen, aber nicht panisch werden!

Bei dieser Vergiftung, auch atypische Weidemyopathie genannt, handelt es sich um eine Erkrankung des Muskelstoffwechsels des Pferdes, welche in 3/4 der Fälle tödlich verläuft. Verursacht wird diese durch die Aufnahme von Samen des Eschen- und Bergahorns im Herbst oder deren Keimlingen im Frühjahr. Kleine Mengen sind hierbei schon ausreichend. Die Diagnostik der Vergiftung ist häufig sehr schwierig, da die Symptome sehr unspezifisch sind. Schwäche, Fressunlust, Apathie, Schwitzen, Steifheit, Festliegen und eine erhöhte Atem- und Herzfrequenz können vorkommen. Bei Verdacht ist schnelles Handeln durch den Pferdebesitzer und Tierarzt gefragt. Ziel ist es zu vermeiden, dass Pferde diese Samen oder Keimlinge aufnehmen. Im besten Falle steht kein Baum eines Eschen- oder Bergahorns in der Nähe der Weide oder des Auslaufes. Wenn doch, sollte die Fläche im Frühjahr und Herbst nicht genutzt werden oder zumindest großzügig ausgezäunt werden. Eine Vergiftung mit Eschen- und Bergahorn ist aufgrund der hohen Sterblichkeit sehr ernst zu nehmen. Die Wahrscheinlichkeit einer Erkrankung ist jedoch als gering einzustufen (2009 waren es 370 Fälle in ganz Europa). Mit gutem Weidemanagement und fachgerechter Bepflanzung der Weiden kann das Risiko stark reduziert werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des AELF Ansbach.



Abbildung 1 Samen des Bergahorns (Foto: Christine Seidl)

## 10 Landwirtschaftsschule – Abteilung Landwirtschaft

An der Landwirtschaftsschule - Abteilung Landwirtschaft geht das Sommersemester seinem Ende entgegen. Wegen der Corona-Pandemie gab es Einschränkungen und Änderungen, allerdings kann das Semester insgesamt erfolgreich zum Ende geführt werden. So können die 17 Studierenden im Herbst in ihr 3. Semester starten. Sie wollen die Schule im März 2021 beenden und im Anschluss noch den Meisterbrief erwerben.

Am 19. Oktober wird die Schule mit einem ersten und einem dritten Semester starten. Im ersten Semester werden nach aktuellem Stand 16 Studierende sein. Somit wird die Schule zunächst wieder zweiklassig sein. Nach dem Beschluss des Ministerpräsidenten wird die Schule 2022 auslaufen.

## 11 Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung in Teilzeitform in Ansbach

Das neue Semester startet mit 20 Schülerinnen

Unsere gegenwärtige Zeit ist von Unsicherheiten des Corona-Infektionsgeschehens geprägt. Daher ist es besonders erfreulich, dass das neue Semester der einsemestrigen Fachschule mit der maximal möglichen Schülerzahl von 20 Schüler/innen am Mittwoch, den 09. September 2020 starten konnte. Die Einsemestrige Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern ist ein einzigartiges Kombipaket an Bildungsinhalten. Neben Inhalten zur effizienten Haushaltsführung, zum Familien- und Haushaltsmanagement bietet die Fachschule allen Teilnehmer/innen die Möglichkeit, die Auszubildereignung zu erlangen und ein Unternehmensgründungsseminar zu absolvieren. Weitere Informationen und Aktuelles aus dem Schulleben finden Sie auf der AELF-Homepage unter <http://www.aelf-an.bayern.de/bildung/hauswirtschaft/036331/index.php>.



---

## 12 Bildungsangebote für Erwerbskombinationen

Alle Qualifizierungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach im Bereich Diversifizierung sowie auch die Anmeldung finden Sie unter [www.weiterbildung.bayern.de](http://www.weiterbildung.bayern.de).

### Infektionsschutz bei Urlaub auf dem Bauernhof

Die Bedeutung des Infektionsschutzes wird gerade in der aktuellen Situation noch spürbarer. Aber welche Vorgaben muss ich konkret auf meinem Betrieb einhalten und wie setze ich ein Hygienekonzept in der Praxis um? Wo finde ich richtige und aktuelle Informationen? Mit dieser Veranstaltung möchten wir Ihnen eine Hilfestellung anbieten, um die Herausforderungen der Zeit erfolgreich meistern zu können.

- Zielgruppe: Anbieter/innen von Urlaub auf dem Bauernhof
- Zeit: Dienstag, 20. Oktober 2020, 9:00 –13:00 Uhr
- Ort : Landwirtschaftsschule Ansbach
- Anmeldeschluss: 13. Oktober 2020
- Ansprechpartner: Cora Eder, Telefon: 0871 9522-5006, E-Mail: [cora.eder@fueak.bayern.de](mailto:cora.eder@fueak.bayern.de)

### Der frühe Vogel isst gerne gut! Frühstücksvariationen für den Genießerurlaub.

Gerade in der schönsten Zeit des Jahres – im Urlaub – sollte das Frühstück ein besonderer Genuss sein. Doch auf was sollten Sie als Anbieter/in achten? Und welche Möglichkeiten des Frühstücksangebotes gibt es überhaupt? Diesen Fragen möchten wir mit Ihnen gemeinsam auf den Grund gehen. Unter dem Motto „Der frühe Vogel isst gerne gut!“ stellen wir Ihnen verschiedene Frühstücksvariationen vor. Die Qualifizierung besteht aus einem Theorieteil – mit allgemeinen Informationen zum Thema Früh-stücksangebot wie verschiedenen Frühstücksmöglichkeiten, aktuellen Trends und der Preisgestaltung und einem Praxisteil, bei welchem Sie selbst einige Frühstücksvariationen in der Küche zubereiten und anschließend verkosten dürfen.

Zielgruppe: Anbieter/innen von Urlaub auf dem Bauernhof und Bauernhofgastronomie

Zeit: Donnerstag, 12. November 2020, 9:00 – 14:00 Uhr

Ort : Landwirtschaftsschule Ansbach

Anmeldeschluss: 05. November 2020

Ansprechpartner: Kerstin Hoppe, Telefon: 0871 9522-5040, E-Mail: [kerstin.hoppe@fueak.bayern.de](mailto:kerstin.hoppe@fueak.bayern.de)

### Seminar zur Unternehmensentwicklung Hauswirtschaftliche Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen für Kunden mit unterschiedlichen Bedürfnissen erbringen und in der beruflichen Selbstständigkeit erfolgreich sein - das ist das Ziel von Hauswirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg bietet ab Oktober ein Seminar zur Unternehmensentwicklung im Bereich Hauswirtschaftliche Dienstleistungen an. An zehn Kurstagen entwickeln die Teilnehmer/innen ein individuelles hauswirtschaftliches Unternehmens- und Angebotskonzept, mit dem Sie auf dem Dienstleistungsmarkt erfolgreich werden können.



---

Weitere Themen der Qualifizierung sind Grundlagen des Marketings und Kommunikation mit Kunden und Mitarbeitenden.

Zielgruppe: hauswirtschaftliche Fachkräfte wie Hauswirtschafter/innen oder Personen mit einem artverwandten/höherwertigen Abschluss

Zeit: insgesamt 10 Kurstage in fünf Modulen vom 8. Oktober 2020 bis März 2021

Ort: AELF Regensburg

Anmeldeschluss: 25. September 2020

Ansprechpartner: Juliane Sichelstiel, Tel.: 0941/2083-1130,

E-Mail: [Juliane.Sichelstiel@aelf-re.bayern.de](mailto:Juliane.Sichelstiel@aelf-re.bayern.de)

## **13 Babys und Kleinkinder gesund ernährt von Anfang an**

### **Praxisnahe, kostenlose Kurse für junge Familien**

Wie koche ich gesund und schnell mit frischen, regionalen Produkten? Wie bleibt die Familie in Bewegung, wenn viele Freizeit- und Sporteinrichtungen geschlossen sind? Diese Frage haben sich in den vergangenen Monaten viele Eltern gestellt. Wir möchten Sie unterstützen und Ideen geben. Im Oktober und November bietet das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach kostenfreie Kurse rund um die Ernährung und Bewegung für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren an. Die Seminarreihe wendet sich in Praxiskursen und Theorievorträgen mit praxistauglichen Tipps zu gesunder Ernährung und Bewegung an Eltern, Großeltern und Betreuungspersonen von Babys und Kleinkindern unter 4 Jahren.

### **Landwirtschaftsschule Dinkelsbühl, Luitpoldstraße 5, 91550 Dinkelsbühl**

#### **Ernährungskurse mit Praxisanteil**

- Regional und saisonal – Herbstküche up to date Samstag 10.10.2020 09:00 – 12:00 Uhr
- Ess-Bar – schnell, frisch und ein Genus Freitag 23.10.2020 18:00 – 21:00 Uhr
- Prep-Meals – kochst Du schon oder kaufst Du noch? Freitag 13.11.2020 09:00 – 12:00 Uhr
- Her mit dem Löffel – Babys erster bunter Brei Samstag 28.11.2020 09:00 – 12:00 Uhr

Vortrag

Naschen – maßvoll mit Genuss Mittwoch 28.10.2020 19:00 – 20:30 Uhr

Bewegungskurs mit Kind mit Praxisanteil im Freien

Die Welt mit allen Sinnen begreifen Mittwoch 07.10.2020 09:30 – 11:00 Uhr

### **Landwirtschaftsschule Ansbach, Mariusstraße 24 , 91522 Ansbach**



---

### Ernährungskurse mit Praxisanteil

- Regional und saisonal – Herbstküche up to date Freitag 02.10.2020 19:00 – 22:00 Uhr
- Her mit dem Löffel – Babys erster bunter Brei Samstag 31.10.2020 09:00 – 12:00 Uhr
- Ess-Bar – schnell, frisch und ein Genuss Montag 02.11.2020 09:00 – 12:00 Uhr
- Frühstück gut – alles gut Freitag 13.11.2020 19:00 – 22:00 Uhr
- Prep-Meals – kochst Du schon oder kaufst Du noch? Freitag 27.11.2020 19:00 – 22:00 Uhr
- Familienküche – schnell, gesund und alltagstauglich Samstag 28.11.2020 09:00 – 12:00 Uhr

### Bewegungskurs mit Kind mit Praxisanteil im Freien

- Bewegung (für jeden Tag) – das kann mein Kind schon Donnerstag 08.10.2020 09:30 – 11:00 Uhr

### Kursangebote für Gruppen – Termin und Ort auf Anfrage Dauer 90 Minuten

- - Richtige Kinderernährung - Herausforderung? Kinderspiel??
- - Naschen - maßvoll mit Genuss!
- - Bewegung (für) jeden Tag - das kann mein Kind schon!?
- - Bewegungsspiele rund ums Gleichgewicht im 1. und 2. Lebensjahr

Für Gruppen wie z.B. Krabbelgruppen, Elterntreffs und Kinderkrippen gibt es zusätzlich die Möglichkeit individuelle Termine für Ernährungskurse mit Theorie und Kochpraxis in der Landwirtschaftsschule Ans-bach oder Dinkelsbühl zu buchen.

### Anmeldung / Weitere Infos:

Bitte spätestens 5 Tage vor Kursbeginn unter

[www.aelf-an.bayern.de/ernaehrung/familie](http://www.aelf-an.bayern.de/ernaehrung/familie) anmelden oder per E-Mail:

[Margit.Hanselmann@aelf-an.bayern.de](mailto:Margit.Hanselmann@aelf-an.bayern.de) bzw. Telefon 09851 5777-10 (nur vormittags)

## 14 Gelbbauchunke

lat. Bombina variegata

Als Mitarbeiter der Fachstelle Waldnaturschutz möchte ich ihnen heute eine für unseren Naturraum bedeutende Art vorstellen. Vielen Lesern wird die Gelbbauchunke bekannt sein, zumindest von der Redewendung „allen Unkenrufen zum Trotz“, eine skeptische, pessimistische, negative Äußerung zu einem Vorhaben. Die klagenden Lautäußerungen, Rufe der Unken dürften dafür verantwortlich sein.

Die Gelbbauchunke ist ein vorrangiges Schutzgut nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und streng bzw. besonders geschützt nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Zum Beispiel in den 2 großen mittelfränkischen FFH-Gebieten Frankenhöhe und Steigerwald ist die Gelbbauchunke im Standarddatenbogen als Art aufgeführt. Wir sind verpflichtet einen guten Erhaltungszustand der Gelbbauchunkenpopulationen zu sichern und gegebenenfalls wieder herzustellen.



Die Gelbbauchunke gehört zu den Froschlurchen und hat eine Größe zwischen 3 und 5 cm, einen abgeflachten Körper und eine graubraune warzige Oberseite. Die gelbschwarz gefleckte Unterseite ist das wichtigste Erkennungsmerkmal. Die Pupillen sind herzförmig. Bei Berührung kann die Gelbbauchunke aus der warzigen Haut ein schleimhautreizendes Sekret absondern, das die Haut vor Bakterien schützt, aber auch vor Fressfeinden.

Ursprünglich ist die Gelbbauchunke ein Bewohner der Fluss- und Bachauen von Mittel- und Südeuropa, heute jedoch ist sie bei uns ein Kulturfolger mit Spezialisierung auf besonnte, vegetationsfreie Klein- und Kleinstgewässer als Laichgewässer. U.a. laichen Gelbbauchunken sehr gerne in leicht bewachsenen Wagenspuren und ähnlichen Pfützen mit durchwirbelbarem Substrat. Bei fortschreitender Sukzession der Gewässer findet rasch keine Reproduktion mehr statt. Als Aufenthaltsgewässer können die zugewachsenen Feuchtbiotope jedoch noch lange dienen.

Die Unken leben nicht ganzjährig in Gewässern, sondern verbringen die meiste Zeit an Land in Lebensräumen mit genügend Versteckmöglichkeiten. Das sind heute vor allem Laubholzmischwälder mit viel Totholz, Spalten und Hohlräume zum Verstecken.

Die Gelbbauchunke war einst eine sehr verbreitete Art. In den letzten Jahrzehnten ist ihr Bestand jedoch stark zurückgegangen. Dies ist vor allem auf den Rückgang ihres Lebensraums zum Fortpflanzung zurückzuführen. Fehlende Dynamik in den natürlichen Lebensräumen führt zur Verbuschung und dem Zuwachsen der Tümpel. Brachland wurde in Kulturland überführt, die Landwirtschaft intensiviert und Feuchtgebiete trockengelegt. Aus diesen Gründen sind die Unken überwiegend auf Sekundärhabitats wie Abbaustellen, pfützenreiche und unbefestigte Wege und künstliche Kleinstgewässer angewiesen. Bemerkenswert sind die Gelbbauchunkenbestände auf Truppenübungsplätzen. Tiefe verdichtete Fahrspuren sind optimale Laichgewässer für die Gelbbauchunken, auch wenn sie nur temporär wasserführend sind und somit frei von konkurrierenden Arten und Fressfeinden sind. Natürliche Sukzession mit nachfolgender Beschattung und Verlandung der Gewässer kann zum Erlöschen von Populationen führen.

Es stellt sich nun die Frage, mit welchen Maßnahmen Laichgewässer erhalten bzw. neu angelegt werden können. Die Beseitigung von tiefen, temporär wasserführenden Fahrspuren in Feld- oder Waldwegen sollte unterlassen werden. Wenn ein Wegebau trotzdem notwendig ist, sollten entsprechend am Wegrand Kleinstgewässer neu angelegt und vegetationsarm gehalten werden. Im Zuge von Wegeunterhaltungsmaßnahmen können leicht kleinere sog. Gumpen (wasserführende Vertiefungen z.B. in Gräben) gebaggert werden. Natürlich sollte das Durchfahren von wasserführenden Fahrspuren von April bis September unterlassen werden.

Die Trockenheit der letzten Jahre kann die Gelbbauchunke überstehen, da sie ein Alter von bis zu 20 Jahren erreicht. Jedoch wenn nicht immer wieder neue vegetationsarme und leicht besonnte Kleingewässer mit durchwirbelbarem Substrat im Untergrund entstehen, ist die sehr interessante Art noch stärker gefährdet.

Stephan Bayer , Mitarbeiter Fachstelle Waldnaturschutz Mittelfranken



Abbildung 2 eine ausgewachsene Gelbbauchunke mit ihren herzförmigen Pupillen



Abbildung 3 die gelbgefleckte Unterseite eines Jungtieres. (Fotos S.Bayer)

## 15 Der Dritte Dürresommer in Folge!

In den Zeitungen stand, dass Deutschland das dritte Dürrejahr hintereinander erlebte. Im Süden von Bayern hingegen sieht es noch gut aus. In unseren fränkischen Regionen hingegen blieben die Niederschläge weitgehend aus. Auch wenn z. T. noch für die landwirtschaftlichen Kulturen Niederschläge von 40 und mehr Millimeter zur rechten Zeit kamen, so war es für den Wald einerseits zu spät und bei weitem nicht ausreichend.

In den fränkischen Gebieten lagen die Niederschläge bis Mitte August erneut deutlich unter dem langjährigen Mittelwert. Was war der Unterschied zu den beiden Trockenjahren 2018 und 2019. Beide Jahre waren geprägt durch eine langanhaltende Hochdrucklage, die eine trocken-heiße Witterungsphase über Monate brachte. Dieses Jahr begann zwar auch ab März mit einer ähnlichen Wetterlage, ab Mai aber setzte eine wechselhafte unbeständige Witterung mit heißen Phasen unterbrochen von Gewittern und Starkregenschauern ein. Leider zeigten die Niederschläge eine hohe räumliche Variabilität. So gab es Gebiete mit Niederschlagsereignissen von über 60 mm während es in anderen Gebieten nur 20 mm Niederschlag gab. Für die Versorgung der Bäume wären langanhaltende flächendeckende Landregen von großer Bedeutung. Nur so könnte der Regen langsam in den Boden einsinken und die niedrigen Grundwasserstände wieder füllen. Leider blieben diese Niederschläge in den meisten Gebieten unseres Landkreises Mangelware.

Die Folgen der geringen Niederschläge sind mittlerweile leider sehr deutlich zu sehen. In weiten Teilen des westlichen und nördlichen Landkreises sterben die Fichtenbestände auf großen Flächen ab. Gerade diese Flächen zeitnah wieder in Bestockung zu bringen verlangt dem Waldbesitzer viel ab.





Unterstützung erhält er bei seinem zuständigen Förster. Er berät in fachlich kompetent und kostenlos. Der Freistaat Bayern unterstützt den Waldbesitzer finanziell bei der Aufarbeitung der Schadholzflächen und bei der Wiederaufforstung.

Ihren kompetenten Ansprechpartner für den Wald finden sie unter

[https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer\\_portal/025776/index.php](https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php)

## 16 Weiterhin keine Entwarnung an der Borkenkäferfront

Seit Ende August ist die 2. Generation weitgehend fertig entwickelt und teilweise in den ersten beiden warmen Septemberwochen ausgeflogen. Teilweise finden wir sämtliche Stadien in den befallenen Bäumen. Von den schwarzen ausgewachsenen Käfern über braune Jungkäfer, bis hin zu den weißen Entwicklungsstadien tummeln sich die Käfer unter der Rinde.

Gerade jetzt gilt es die Weichen für das kommende Jahr 2021 zu stellen. Intensive Käfersuche und schnelle Aufarbeitung sind auch jetzt noch unerlässlich.

Aktuell sind neben Fichten mit roter Krone auch Fichten mit grüner Krone und bereits abfallender Rinde zu beobachten.



Abbildung 4 Fichten mit roter Krone und Fichten mit grüner Krone und bereits abfallender Rinde

### Priorisierung der Aufarbeitung

Die Aufarbeitungsdringlichkeit hängt entscheidend vom Entwicklungsstadium der Käfer unter der Rinde ab.

Das bedeutet:

- Stehendbefall mit Puppen und frischen Jungkäfern muss vorrangig und umgehend aufgearbeitet werden, um den Ausflug in die Überwinterungsquartier (Boden/Fichten) zu verhindern.
- Bei ausschließlich weißen Stadien besteht noch ein Zeitpuffer. Da jedoch die Brutentwicklung bei Temperaturen über 8 °C weiter voranschreitet, wird auch hier das Jungkäferstadium noch erreicht. Es besteht das Risiko, dass die Rinde mit fertigen Käfern



abfällt und dadurch eine Aufarbeitung unwirksam wird. Diese Käfer verbleiben über Winter in der abgefallenen Rinde bzw. ziehen sich in die Bodenstreu zurück.

### Handlungsempfehlungen

- Bohrmehlsuche und Befallskontrolle im Umgriff von (älteren) Befallsherden und Käferholzpoltern, an Randbäumen und bis in das Bestandesinnere (1-2 Baumhöhen).
- Frische Befallsmerkmale: Bohrmehl, Abschlüge von Borkenschuppen, Harzfluss und/oder mit Harz verklebtes Bohrmehl – Markieren, Dokumentieren, Umkreis nach weiteren Stehendbefall absuchen, raschen Einschlag und weitere Behandlung planen.
- Ältere Befallsmerkmale aus dem Frühjahrs- und Sommerbefall: Nadelabfall, Verfärbung der Kronen bis hin zur Rotfärbung, Rindenabfall bei grüner Krone: Brutfortschritt unter der Rinde kontrollieren (Schepseisen), Bohrmehlsuche in der näheren Umgebung.
- Einschlag und Abfuhr von befallenen Fichten in Rinde.
- Lagerung befallener Fichten in Rinde in einem Abstand von mindestens 500 m zum nächsten Nadelholzbestand.
- Entrindung älterer befallener Fichten nicht mehr wirksam. Bei der Abfuhr auf herabfallende Rinde achten. Je nach Menge und Besatzdichte kann auch von dieser eine Befallsgefahr ausgehen.
- Behandlung von Poltern mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) als Vorausflugbehandlung bis Ende September noch wirksam, wenn Jungkäfer unter der Rinde gefunden werden und eine zügige Abfuhr nicht sichergestellt ist.
- Kronen und Astmaterial hacken, mulchen oder verbrennen (je nach Witterung);
- als vom Kupferstecher befallen erkennbare Fichten (Rotfärbung) schnellstmöglich einschlagen – auch wenn nur die Spitze oder ein Teil der Krone verfärbt ist, um einen Ausflug der Käfer zu verhindern.

## 17 Waldbesitzerschulungen am AELF Ansbach

Aufgrund des Klimawandels und dem damit einhergehenden z. T. flächig absterben unserer Wälder, ist es eine wichtige Aufgabe des Amtes die Waldbesitzer weiter über forstliche Maßnahmen zu informieren und insbesondere die neuen Waldbesitzer auch in der Waldbewirtschaftung zu schulen. Bislang wurden die Schulungskurse über die vor Ort zuständigen Revierleiter organisiert und angeboten. In Zukunft wird dies zentral über eine online-Anmeldung über die Homepage des Amtes organisiert.

Interessierte Waldbesitzer können sich über die Internetseite <http://aelf-an.bayern.de/> informieren, welche Kurse wo angeboten werden und sich direkt online anmelden. Aufgrund der Corona-Pandemie sind wir leider gezwungen die Kurse auf maximal 12 Teilnehmer zu begrenzen.

Liebe Waldbesitzer, gehen Sie auf die Internetseite des Amtes und informieren Sie sich über die Kursangebote und melden Sie sich rechtzeitig dafür an.



---

## 18 Verstärkung im Sachgebiet 2.1 Ernährung und Haushaltsleistungen

Seit Juni 2020 verstärkt die Hauswirtschaftsrätin Susanne Feicht das Kollegiantenteam.

Frau Feicht ist Lehrkraft für Theoriefächer an der Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft. An den beiden Schulstandorten Ansbach und Dinkelsbühl unterrichtet sie aktuell die Fächer Berufs- und Arbeitspädagogik, Haushalts- und Finanzmanagement sowie Projektmanagement als Teil des Fachs Unternehmensführung. Neben weiteren allgemeinen Aufgaben im Bereich Bildung ist sie Ansprechpartnerin für Soziale Landwirtschaft.



Abbildung 5 Hauswirtschaftsrätin Susanne Feicht

Ebenfalls neu ist Fachlehrerin Christina Kiener. Frau Kiener unterrichtet die Praxisfächer Haus- und Textilpraxis und Haus-/Gartenbau an den Schulstandorten Ansbach und Dinkelsbühl. Des Weiteren ist sie als Ansprechpartnerin für Hauswirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen tätig.



Abbildung 6 Fachlehrerin Christina Kiener

Außerdem ist Hauswirtschaftsrätin Andrea Thörmer nach einem Jahr Elternzeit wieder im Dienst. Sie unterrichtet an der Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft an den Standorten Ansbach und Dinkelsbühl die Fächer Ernährungslehre sowie Familie und Soziales und hat die Semesterleitung in Ansbach. Neben weiteren Aufgaben in der Bildung, unter anderem der Meistervorbereitung, ist Sie zuständig für die Qualifizierung zur Referent/in für



---

Hauswirtschaft und Ernährung und den Verleih der vorhandenen Lernmaterialien im Bereich Ernährung, die gerne angefragt werden können.



**Abbildung 7 Hauswirtschaftsrätin Andrea Thörmer**